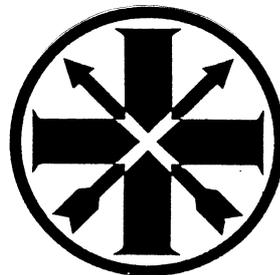


GESCHÄFTSORDNUNG

des

Bezirksverbandes Würselen e. V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften



GESCHÄFTSORDNUNG

des

Bezirksverbandes Würselen e. V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Die nachfolgende Geschäftsordnung für den Bezirksverband Würselen e. V. Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, im folgenden den „Bezirksverband“ genannt, wurde gemäß Paragraph 16 der Satzung des Bezirksverbandes vom 25. Oktober 1991 im Sinne des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln, nachfolgend „Bund“ genannt, aufgestellt und durch den Beschluß des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Präsidiums auf der Vorstandssitzung vom 06. Juli 1993 für den Bezirksverband mit seinen angeschlossenen Schützenbruderschaften, Schützengesellschaften und Schützengilden, nachfolgend „Schützenbruderschaften“ genannt, erlassen und in Kraft gesetzt.

Damit verlieren alle bisherigen Ordnungen und Regelungen ihre Gültigkeit.

1. ZUSAMMENSETZUNG DES BEZIRKSVORSTANDES

Der Bezirksvorstand des Bezirksverbandes besteht

- a)
aus dem geschäftsführenden Bezirksvorstand mit dem Bezirksbundesmeister, dem stellvertretenden Bezirksbundesmeister, dem Bezirksgeschäftsführer, dem Bezirksschatzmeister und dem Bezirksschießmeister gemäß Paragraph 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die nach außen und innen für den Bezirksverband mit dem Vermögen des Bezirksverbandes haften, sowie
- b)
dem Präsidium mit dem stellvertretenden Bezirksgeschäftsführer, dem stellvertretenden Bezirksschatzmeister, dem stellvertretenden Bezirksschießmeister, dem Bezirksjungschützenmeister, dem stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister, dem Bezirksfahnschwenkermeister, dem stellvertretenden Bezirksfahnschwenkermeister, dem Bezirkspressepresseprecher, dem stellvertretenden Bezirkspressepresseprecher als gewählten Mitgliedern und dem Bezirkspräses, dem amtierenden Bezirkskönig und dem Bezirksehrenbundesmeister als geborenen Mitgliedern.

II. EHRENMITGLIEDER

(1) Die Bezirksdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die

a)
sich zu den Grundsätzen des Bezirksverbandes bekennen und sich um die Förderung der Ziele des Bezirksverbandes hervorragende Verdienste erworben haben, oder

b)
sich durch eine langjährige Vorstandsarbeit zum Wohle des Bezirksverbandes eingesetzt haben.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde, die vom Bezirksbundesmeister und dem Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist, und Übergabe einer Ehrengabe, die durch den Bezirksvorstand bestimmt wird.

Die Ernennung soll in einem entsprechenden feierlichen Rahmen nach Möglichkeit unter Anwesenheit aller Schützenbruderschaften des Bezirksverbandes und des Bezirksvorstandes erfolgen.

(3) Das Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Bezirksdelegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und ist zu allen Veranstaltungen des Bezirksverbandes einzuladen.

III. MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Mit Wirkung des Beschlusses der Bezirksdelegiertenversammlung vom 12. Februar 1992 haben die Schützenbruderschaften zur Zeit jährlich folgende Mitgliedsbeiträge an den Bezirksverband zu entrichten:

Jahresbeitrag für Schützen: 5,00 DM pro Person

Jahresbeitrag für Jungschützen: 2,00 DM pro Person

Jahresbeitrag für Schülerschützen: 1,00 DM pro Person

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Eingang der Beitragsrechnung des Bezirksschatzmeisters von den Schützenbruderschaften in einmaliger Zahlung bis zur ersten Bezirksdelegiertenversammlung im laufenden Geschäftsjahr bar beim Bezirksschatzmeister oder durch Überweisung auf das angegebene Verbandskonto zu entrichten.

IV. VORSTANDSSITZUNGEN

(1) Der geschäftsführende Bezirksvorstand hat grundsätzlich vor einer Bezirksdelegiertenversammlung mit dem Präsidium eine Vorstandssitzung durchzuführen.

(2) Anträge an die Bezirksdelegiertenversammlung sind vor Beginn der Vorstandssitzung schriftlich über die Bezirksgeschäftsstelle einzureichen.

(3) Die Tagesordnung ist nach Möglichkeit mit einer schriftlichen Einladung mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung unter Angabe des Tagungsortes allen Bezirksvorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

(4) Bei Bedarf führt der geschäftsführende Bezirksvorstand eigene Vorstandssitzungen durch, zu denen sachkundige Personen eingeladen werden können.

(5) Desweiteren können Vorstandssitzungen auf schriftlichen Antrag von 2/3 der Bezirksvorstandsmitglieder bei einer 1 4-tägigen Ladefrist einberufen werden.

(6) Alle Vorstandssitzungen werden in Absprache mit dem Bezirksbundesmeister vom Bezirksgeschäftsführer über die Bezirksgeschäftsstelle einberufen und sollen nach Möglichkeit Dienstags eine Stunde vor Beginn der Bezirksdelegiertenversammlung stattfinden.

V. SCHRIFTVERKEHR

(1) Der Schriftverkehr des Bezirksverbandes umfaßt die Schriftgutherstellung, den Schriftgutumlauf und die Schriftgutverwaltung.

(2) Die Schriftgutherstellung ist der Begriff für alle Tätigkeiten, die zum Fertigen eines Schriftstückes anfallen. Schriftstücke können demnach von Hand, mit Schreibmaschine, mit Computer oder durch Vervielfältigen (Drucken oder Kopieren) erstellt werden. Die Kennzeichnung der einzelnen Schriftstücke durch ein Aktenzeichen, Geschäftszeichen usw. ist in das Ermessen des jeweiligen Bezirksvorstandsmitgliedes gestellt.

(3) Grundsätzlich werden folgende Schriftstücke vom Bezirksgeschäftsführer über die Bezirksgeschäftsstelle gefertigt:

a)
Schreiben im Verkehr mit den übergeordneten Verbänden, wie Diözesanverband und Bund, und mit Außenstehenden, z.B. Privatpersonen, Firmen, Behörden und Verwaltungen, sowie mit den Mitgliedern (Schützenbruderschaften) und den Bezirksvorstandsmitgliedern,

b)

schriftliche Abfassung der Beschlüsse einer Bezirksdelegiertenversammlung an die Mitglieder und die Bezirksvorstandsmitglieder,

c)
Bescheinigung über die Mitgliedschaft einer Schützenbruderschaft im Bezirksverband sowie

d)
interne Niederschriften über Veranstaltungen des Bezirksverbandes.
Diese genannten Schriftstücke werden auf dem aktuellen Briefbogen des Bezirksverbandes mit einem Doppel erstellt.

Als weitere Schriftstücke werden vom Bezirksgeschäftsführer auf einem Blankobogen erstellt:

e)
Protokolle der Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, der Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes mit dem Präsidium, der Bezirksdelegiertenversammlungen, der Bezirksjahreshauptversammlungen, der Bezirksgeneralversammlungen und außerordentlicher Versammlungen,

f)
Mitgliedsübersicht für das laufende Geschäftsjahr sowie

g)
Listen über die Mandatsträger der Schützenbruderschaften für das Ehrenschießen des Bezirksverbandes.

(4) Zur Entlastung der Bezirksgeschäftsstelle fertigen folgende Bezirksvorstandsmitglieder selbst Schriftstücke an:

a)
Der Bezirksschatzmeister soll mit dem aktuellen Briefbogen folgende Schriftstücke mit Doppel selber anfertigen:
- Schreiben für seinen Wirkungsbereich an Außenstehende und an die Schützenbruderschaften.

b)
Der Bezirksschießmeister soll mit dem aktuellen Briefbogen folgende Schriftstücke mit Doppel selber anfertigen:
- Schreiben für seinen Wirkungsbereich an übergeordnete Verbände und Außenstehende sowie an die Schützenbruderschaften.

c)
Der Bezirksjungschützenmeister soll mit dem aktuellen Briefbogen folgende Schriftstücke mit Doppel selber anfertigen:
- Schreiben für seinen Wirkungsbereich an übergeordnete Verbände und Außenstehende sowie an die Jungschützenabteilungen und deren Schützenbruderschaften.

d)
Der Bezirksfahnschwenkermeister soll mit dem aktuellen Briefbogen folgende Schriftstücke mit Doppel selber anfertigen:

- Schreiben für seinen Wirkungsbereich an übergeordnete Verbände und Außenstehende sowie an die Fahنشwenkergruppen und deren Schützenbruderschaften.

e)

Der Bezirkspressesprecher soll folgende Schriftstücke mit Doppel für seinen Wirkungsbereich selber anfertigen:

- Mitteilungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirksverbandes an die regionale, überregionale und verbandsinterne Presse auf dem aktuellen Briefbogen und
- Manuskripte und Textvorlagen auf dem Blankobogen.

(5) Zur Zeit existieren für den Bezirksverband drei Stempel mit folgenden Aufschriften:

1. „Bezirksverband Würselen
 Bund der
 Historischen Deutschen
 Schützenbruderschaften“

2. „Bezirksverband Würselen
 Bund der
 Historischen Deutschen
 Schützenbruderschaften
 BEZIRKSGESCHÄFTSSTELL“E

3. „Bezirksverband Würselen
 Bund der
 Historischen Deutschen
 Schützenbruderschaften
 ABTEILUNG: FAHNENSCHWENKEN"

Mit dem 1. Stempel sind die Briefumschläge für den Schriftverkehr des Bezirksschatzmeisters, des Bezirksschießmeisters, des Bezirksjungschützenmeisters und des Bezirkspressesprechers nach Möglichkeit zu versehen. Dieser Stempel ist ebenfalls überall dort abzdrukken, wenn es gilt, ein Schriftstück zu bestätigen wie z.B. Protokolle im Protokollbuch, Meldungen zum Bundeskönigsschießen usw.. Dieser Stempel wird von der Bezirksgeschäftsstelle aufbewahrt.

Der 2. Stempel dient insbesondere des Schriftverkehrs der Bezirksgeschäftsstelle und wird z.B. als Absenderangabe auf Briefumschlägen, Kurzmitteilungen u. a. abgedruckt. Dieser Stempel wird von der Bezirksgeschäftsstelle aufbewahrt.

Der 1. und der 2. Stempel sind Eigentum des Bezirksverbandes.

Der 3. Stempel wird vom Bezirksfahنشwenkermeister für seinen Wirkungs und Aufgabenbereich verwendet und wurde Anfang 1991 von der Abteilung Fahنشwenken selber finanziert und ist somit Eigentum der Abteilung Fahنشwenken und kommt bei einer eventuellen Auflösung dieser Abteilung dem Bezirksverband zu.

(6) Das Schriftgut ist unter Beachtung wirtschaftlicher und sparsamer Aspekte zu versenden. Über den Eingang und Ausgang der Postwertzeichen und Postkarten ist vom Bezirksgeschäftsführer, vom Bezirksschießmeister, vom Bezirksfahnschwenkermeister und vom Bezirkspressesprecher genau Buch zu führen. Die Finanzierung der Postwertzeichen für den Bezirksgeschäftsführer und den Bezirkspressesprecher erfolgt durch die Bezirkskasse unter Vorlage eines Beleges beim Bezirksschatzmeister. Durch die Verwaltung eigener Unterkassen der Bezirkskasse seitens des Bezirksschießmeisters und des Bezirksfahnschwenkermeisters haben diese für die Finanzierung der Postwertzeichen selbst aufzukommen. Alle Portokassenbücher sind zum Ende des Geschäftsjahres durch den Bezirksschatzmeister zu prüfen.

(7) Alle Bezirksvorstandsmitglieder, die Schriftgut für ihren Wirkungsbereich erstellen, haben dieses zu archivieren. Dabei ist zu beachten, daß der Schriftverkehr mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Bei einem Wechsel des Amtes eines Bezirksvorstandsmitgliedes ist dem Nachfolger der bisherige Schriftverkehr sowie das archivierte Schriftgut zu übergeben. Die Form der Archivierung ist in das Ermessen des Bezirksvorstandsmitgliedes gestellt, das Schriftgut muß aber in jedem Fall nach Geschäftsjahren getrennt werden. Der Bezirksvorstand kann darüber entscheiden, archivierte Schriftgut vorzeitig an das Archiv der Stadt Würselen zu geben, wenn beispielsweise aus Platzgründen dies notwendig wird. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Schriftverkehrs hat der Bezirksvorstand darüber zu befinden, welche Schriftstücke von historischer Bedeutung sein können, die dann beim Archiv der Stadt Würselen zu deponieren sind. Der übrige Schriftverkehr ist zu vernichten. Die Kassenbücher und Protokollbücher des Bezirksverbandes sind möglichst zu erhalten und nicht zu vernichten.

Über die bei der Archivierung des Schriftgutes eventuell entstehenden Kosten und der Finanzierung hat der Bezirksvorstand vorher zu entscheiden.

VI. VERANSTALTUNGEN

Der Bezirksverband kann in Zusammenarbeit mit einer Schützenbruderschaft folgende Veranstaltungen durchführen:

(1) Bezirkswinterschießen

Zur Förderung der Kameradschaft und des Schießsports ist es wünschenswert, zu Anfang eines jeden Jahres nach Planung und Organisation durch den Bezirksschießausschuß ein Bezirkswinterschießen als Luftgewehrschießen für Einzelschützen durchzuführen.

Der tagesbeste Einzelschütze erhält das Wanderschild, das von Hermann Derichs (Bardenberg) gestiftet wurde.

(2) Bezirksschießwettbewerb

Damit qualifizierte Schützen auch an der Diözesanmeisterschaft teilnehmen können, ist vor dem Bezirksbruderschaftstag ein Bezirksschießwettbewerb nach den vom Diözesanverband

Aachen gemachten Vorgaben durchzuführen. Es ist allerdings dabei die Sportordnung des Bundes zu beachten.

(3) Fahenschwenken um die Bezirkswandertafeln

Vor dem Bezirksbruderschaftstag ist ein Fahenschwenken um die Bezirkswandertafeln als Einzelwettbewerb für „Pagenklasse“ und „Schützenklasse“ zu veranstalten. Zur Bewertung werden die gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes zugrunde gelegt.

(4) Bezirksbruderschaftstag mit Bezirksmesse

Nachdem die Rundenvergleichskämpfe, der Bezirksschießwettbewerb sowie das Fahenschwenken um die Bezirkswandertafeln durchgeführt worden sind, ist ein Bezirksbruderschaftstag zu veranstalten. Der Bezirksbruderschaftstag beginnt mit einem gemeinsamen Gottesdienst in der Pfarrkirche der veranstaltenden Schützenbruderschaft, an dem sich alle Schützenbruderschaften so zahlreich wie möglich zu beteiligen haben. Der Gottesdienst ist nach Möglichkeit vom Bezirkspräsidenten zu zelebrieren und wird im Gedenken für die verstorbenen Schützenschwestern und Schützenbrüder des vergangenen Schützenjahres sowie für alle lebenden und verstorbenen Schützenschwestern und Schützenbrüder des Bezirksverbandes gefeiert. Die Bezirksstandarte sowie die Standarte oder Fahne jeder Schützenbruderschaft sollte während des Gottesdienstes im Altarraum aufgestellt werden.

Im Anschluß an den Gottesdienst findet in einem entsprechenden Rahmen die Siegerehrung und Preisverteilung der Rundenvergleichskämpfe, des Bezirksschießwettbewerbes sowie des Fahenschwenkens um die Bezirkswandertafeln statt. Es ist wünschenswert, daß Personen des öffentlichen Lebens wie Landrat, Bürgermeister, Stadtdirektor usw. sowie Vertreter übergeordneter Verbände am Bezirksbruderschaftstag teilnehmen. Sie sind in jedem Fall einzuladen.

(5) Bezirksschützenfest

Das Bezirksschützenfest bildet den Höhepunkt des Schützenjahres des Bezirksverbandes.

Das Bezirksschützenfest ist nach der Ermittlung der Bezirksmajestäten - Bezirksschülerprinz, Bezirksprinz und Bezirkskönig - zu veranstalten.

Die Ermittlung der Bezirksmajestäten erfolgt nach der Sportordnung des Bundes.

Zum Bezirksschülerprinzen- und Bezirksprinzenschießen werden die amtierenden Schülerprinzen und Prinzen der Schützenbruderschaften durch eine Ausschreibung des Bezirksjungschützenmeisters eingeladen, die vom Bezirksbundesmeister gegengezeichnet wird und nach Zusendung an den Jungschützenmeister jeder Schützenbruderschaft durch den Jungschützenmeister an den jeweiligen Schülerprinzen oder Prinzen ausgehändigt werden soll. Die Leitung des Bezirksschülerprinzen- und Bezirksprinzenschießens hat der Bezirksjungschützenmeister. Der in der Ausschreibung angegebene Meldeschluß (Datum des Poststempels) ist unbedingt einzuhalten, und die offiziellen Meldebögen müssen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Bekanntgabe des neuen Bezirksschülerprinzen und des neuen Bezirksprinzen erfolgt im Anschluß an die Ermittlung

durch den Bezirksbundesmeister. Die Schießscheiben werden nach der Bekanntgabe den Schülerprinzen und Prinzen ausgehändigt.

Für die Ermittlung des Bezirkskönigs wurde durch die Bezirksdelegiertenversammlung 1992/1 am 12. Februar 1992 in Niederbardenberg einstimmig beschlossen, daß ab 1993 der Bezirkskönig bis zum Frühjahr des folgenden Jahres ermittelt wird, bevor die erste Schützenbruderschaft ihren neuen Schützenkönig ermittelt. Dieser neuermittelte Bezirkskönig nimmt dann am nächsten Bundeskönigsschießen teil.

Die Bekanntgabe des neuen Bezirkskönigs erfolgt bei der Schützenbruderschaft des scheidenden Bezirkskönigs durch den Bezirksbundesmeister. Der scheidende Bezirkskönig und der neue Bezirkskönig erhalten jeweils ein Blumenangebinde. Die Schießscheiben werden nach der Bekanntgabe den Schützenkönigen ausgehändigt.

Im Rahmen des Bezirksschützenfestes sind zu veranstalten

- a) ein Ehrenschießen für folgende Ehrenpreise „Präsident“, „Hauptmann“, „Fähnrich“, „Prinz“, „Schülerprinz“, „Schüler-Einzel“ und „Jugend-Einzel“ sowie „3-er und 5-er Mannschaft“,
- b) eine Bezirksmeisterschaft im Fahنشwenken für Einzel- und Gruppenwettbewerb (nach Möglichkeit in geschlossenen Räumlichkeiten),
- c) die Proklamation der neuen Bezirksmajestäten sowie
- d) die Ermittlung eines Stadtkönigs unter den amtierenden Schützenkönigen des Bezirksverbandes durch Vogelschuß.

Die Kosten für die Preise beim Ehrenschießen trägt die Kasse des Bezirksschießmeisters, für die Bezirksmeisterschaft im Fahنشwenken die Kasse der Abteilung Fahنشwenken, Kosten für Gravuren, Ehrenabzeichen des Bundes für Bezirkskönig, Bezirksprinz und Bezirksschülerprinz und die Ehrengabe für den scheidenden Stadtkönig übernimmt die Bezirkskasse. Wenn die ausrichtende Schützenbruderschaft einen Festumzug veranstaltet, erhält sie zur Zeit zur Unterstützung für die Marschmusik aus der Bezirkskasse 400,00 DM (vierhundert).

Das Startgeld für das Ehrenschießen erhält die Bezirkskasse. Das Startgeld für die Bezirksmeisterschaft im Fahنشwenken kommt der Kasse der Abteilung Fahنشwenken zu.

Am Ehrenschießen können nur diejenigen Amtsträger bzw. deren Stellvertreter teilnehmen, die bis zum Abgabetermin der Karteibogen der einzelnen Schützenbruderschaften ordnungsgemäß bei der Bezirksgeschäftsstelle gemeldet wurden.

Der Stadtkönig, der durch Vogelschuß nur unter den amtierenden Schützenkönigen der Schützenbruderschaften ermittelt wird, erhält die Wandertafel, die der Herr Bezirkspräses Pfarrer Hans Stemes zum Bezirksschützenfest 1991 in Würselen-Morsbach gestiftet und eingesegnet hat. Auf der Rückseite dieser Wandertafel ist für jeden Stadtkönig ein

Gravurschild mit Jahreszahl, Vor- und Zunamen des Stadtkönig und seiner Schützenbruderschaft aufzunageln. Die Kosten für die bei diesem Vogelschuß benötigte Munition trägt die Bezirkskasse. Die Ermittlung des Stadtkönigs soll den Mittelpunkt des Bezirksschützenfestes bilden und ist somit nach beendetem Ehrenschießen durchzuführen. Die Durchführung und Leitung dieser Ermittlung obliegt dem Schießmeister der veranstalten den Schützenbruderschaft.

Die Proklamation des Stadtkönigs soll im Rahmen der Siegerehrung der Schieß- und Fahnschwenkerwettbewerbe vorgenommen werden.

Die Proklamation des neuen Bezirkskönigs, des neuen Bezirksprinzen und des neuen Bezirksschülerprinzen bildet einen weiteren Höhepunkt des Bezirksschützenfestes. Während der Proklamation sind den neuen Bezirksmajestäten das Bezirkssilber, das Ehrenabzeichen des Bundes und der entsprechende Wanderpokal, eine Stiftung des ehemaligen Bezirksbundesmeisters Heinrich Pennartz - solange diese noch bestehen - zu überreichen. Nach Möglichkeit sollen die neuen Bezirksmajestäten durch den Bezirkspräsidenten gesegnet werden. Die Bezirksstandarte wird an die Schützenbruderschaft des neuen Bezirkskönigs übergeben.

Der bezirkstagesbeste Einzelschütze erhält das Wanderschild des Bezirksverbandes Würselen, und der bezirkstagesbeste Fahnschwenker den Wanderpokal, der 1992 gestiftet wurde.

Zum Bezirksschützenfest sind die unter VI.a) aufgeführten Personen öffentlichen Lebens einzuladen.

(6) Bezirksmeisterschaft im Fahnschwenken

Die Bezirksmeisterschaft im Fahnschwenken ist nach Möglichkeit während des Bezirksschützenfestes auszurichten. Es gelten auch hier die gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes. Es ist sowohl die Durchführung eines Einzel- als auch eines Gruppenwettbewerbes anzustreben.

(7) Bezirkswanderpokalschießen

Gemäß der Ausschreibung des Bezirksschießmeisters zum Bezirkswanderpokalschießen ist nach Möglichkeit am Buß- und Betttag ein Mannschaftsschießwettbewerb (Luftgewehr) um den von Ehrenmitglied Hubert Frantzen gestifteten Wanderpokal durchzuführen. Die Planung und Organisation obliegt dem Bezirksschießausschuß. Der Sieger des Wettbewerbes erhält den Wanderpokal, der Sieger des Vorjahres eine Erinnerungsgabe.

(8) Einkehrtag

Zum Ende des Schützenjahres, möglichst am 1. oder 2. Adventssonntag ist ein Einkehrtag für den Bezirksverband zu veranstalten. Der Einkehrtag beginnt mit einem Gottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen des Bezirksverbandes. Im Anschluß an den Gottesdienst sollen zu einem bestimmten Thema Arbeitskreise und Diskussionsrunden gebildet werden. Die Kosten für die Bewirtung und den Ablauf des Einkehrtages trägt die Bezirkskasse.

Bei Einkehrtagen, die vor allem für die Schützenjugend veranstaltet werden, sind die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung aus den Mitteln des Landesjugendplanes nach den entsprechenden Richtlinien des Bundes der katholischen Jugend zu beachten.

VII. BEZIRKSSILBER UND AMTSKETTEN

Zur Zeit sind im Besitz des Bezirksverbandes:

(1) eine Bezirkskönigskette

Die Bezirkskönigskette, die zum Bezirksschützenfest 1958 in Würselen-Scherberg vom damaligen Bezirkspräses Pfarrer Hohn gesegnet wurde und dem damaligen Bezirkskönig Josef Wilden (Bardenberg) übergeben wurde, ist vom Würselener Goldschmied Stockem angefertigt worden.

Im Jahr 1991 waren alle Plaketten an dieser Bezirkskönigskette bereits beschriftet, so daß eine neue Bezirkskönigskette angeschafft werden sollte. Dem Wunsch der Bezirksdelegiertenversammlung 92/1 in Herzogenrath-Niederbardenberg am 12. Februar 1992 entsprechend gab man dem Würselener Goldschmied Peter Wernekenschnieder den Auftrag die alte Bezirkskönigskette in die neue Bezirkskönigskette einzuarbeiten.

Zum Bezirksschützenfest 1992 in Linden-Neusen konnte dann die neugestaltete Bezirkskönigskette an den neuen Bezirkskönig Alexander Kleiker nach der Segnung durch den Linden-Neusener Präses Pfarrer Theo Schmitz überreicht werden. Auf dem Weg zur Segnung in der Linden-Neusener Pfarrkirche St. Nikolaus trug der scheidende Bezirkskönig Günter Bock die neugestaltete Bezirkskönigskette.

Der Name, die Schützenbruderschaft und das Regentschaftsjahr eines jeden Bezirkskönigs sind auf einem Glied der Bezirkskönigskette einzugravieren.

(2) eine Bezirksprinzenkette

Die Bezirksprinzenkette wurde am 18. November 1964 von dem damaligen Bezirksgeschäftsführer Arnold Kuckertz aus Würselen-Scherberg gestiftet. Erster Träger war als erster Bezirksprinz des Bezirksverbandes der Jungschützenprinz Hans Thelen aus Bardenberg.

Die Bezirksprinzen des Bezirksverbandes sind seit 1964 vollständig auf den dafür vorgesehenen Schildern eingraviert und weiterhin auf den Schildern zu verewigen.

(3) ein Bezirksschülerprinzenschild

Das Schild für den Bezirksschülerprinzen des Bezirksverbandes stifteten am 31. August 1975 die Schützenbrüder Winand Hilden und Christian Pütz aus Würselen.

Dieses Schild wurde Dirk Kuntz aus Bardenberg als erstem Bezirksschülerprinzen und seitdem jedes Jahr an den neuen Bezirksschülerprinzen übergeben.

Die Namen der Bezirksschülerprinzen sind auf dem Silber nicht einzugravieren, da hierfür keine Schilder vorhanden sind.

(4) über die Beschaffenheit der unter VII. (1) - (3) genannten Silber des Bezirksverbandes und der Bezirksstandarte haben die Verantwortlichen der Schützenbruderschaften, die die neuen Bezirksmajestäten stellen, nach Begutachtung vor der Proklamation eine verbindliche schriftliche Erklärung abzugeben, die vom Bezirksbundesmeister und Bezirksgeschäftsführer gegengezeichnet werden. Bei Beschädigung, Beschmutzung o. ä., die bei der Begutachtung festgestellt wurde, hat die Schützenbruderschaft der jeweiligen noch amtierenden Bezirksmajestät für die Wiederinstandsetzung oder Reparatur zu haften.

Die Verantwortlichen der Schützenbruderschaft der neuen Bezirksmajestäten haben ebenfalls auf die Vollständigkeit der Silber und der Bezirksstandarte zu achten. Demnach ist das Bezirkskönigssilber in einem braunen Lederkoffer, welcher mit Samt ausgelegt ist, und einem Silberputztuch sowie die Bezirksstandarte mit einer Regenschutzhülle und einem Köcher zu übergeben.

Für versteckte Mängel an den Silbern und der Bezirksstandarte, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden sind, hat die verantwortliche Schützenbruderschaft auch entsprechend zu haften.

(5) eine Amtskette für den Bezirksfahnschwenkermeister

Die Amtskette für den Bezirksfahnschwenkermeister, die der damalige Bezirksehrenbundesmeister Heinrich Pennartz stiftete, besteht aus der Plakette des Bezirksverbandes an einer Kette mit fünf Gravurgliedern. Ingo Jungen aus Bardenberg trug diese Amtskette von 1989 bis 1992 als erster Bezirksfahnschwenkermeister.

Die Amtskette ist bei allen Bezirksveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen für das Fahnschwenken auf höherer Verbandsebene vom Bezirksfahnschwenkermeister zu tragen. Sie kann bei seiner Verhinderung auch an seinen Stellvertreter übergeben werden.

Endet die Amtszeit eines Bezirksfahnschwenkermeisters endgültig, so sind sein Name und die Amtszeit auf dem dafür vorgesehenen Gravurglied einzugravieren. Die Kosten hierfür trägt die Kasse der Abteilung Fahnschwenken.

Bei endgültiger Beendigung der Amtszeit sind die Amtskette dem neuen Bezirksfahnschwenkermeister in sauberem Zustand und die dafür vorgesehene Kasette zu übergeben. Für eventuelle Beschädigung o. ä. haftet der bisherige Bezirksfahnschwenkermeister persönlich. Die Entscheidung hierüber hat der geschäftsführende Bezirksvorstand nach Anhörung der Beteiligten zu treffen.

VIII. SILBER, WANDERPREISE UND DEREN GRAVUR

(1) Als Wanderpreise und Wanderpokale besitzt der Bezirksverband die oben teilweise schon erwähnten.

(2) Zuständig für die Aktualisierung und Finanzierung der Gravuren sind im folgenden:

a) der Bezirksschatzmeister

Für die Silber des Bezirksverbandes, die Wandertafel für den Stadtkönig des Bezirksverbandes, das Wanderschild für den bezirkstagesbesten Einzelschützen beim Bezirksschützenfest und die Wanderpokale der Bezirksmajestäten ist der Bezirksschatzmeister über die Bezirkskasse zuständig.

b) der Bezirksschießmeister

Für das Wanderschild des Winterschießens und den Wanderpokal des Bezirkswanderpokalschießens ist der Bezirksschießmeister über die Bezirksschießkasse zuständig.

c) der Bezirksfahnschwenkermeister

Für die Wandertafeln in der Pagen- und Schützenklasse und den Wanderpokal für den bezirkstagesbesten Einzelschwenker beim Bezirksschützenfest ist der Bezirksfahnschwenkermeister über die Kasse der Abteilung Fahnschwenken zuständig.

(3) Sollte der für Gravuren vorgesehene Raum auf den Wanderpreisen und Wanderpokalen erschöpft sein, entscheidet der geschäftsführende Bezirksvorstand bei den unter VIII. a) genannten Wanderpreisen mit einfacher Stimmenmehrheit über dessen Fortbestand und bei den unter VIII. b) und c) genannten Wanderpreisen im Einvernehmen mit dem Bezirksschießmeister bzw. dem Bezirksfahnschwenkermeister ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.

IX. BEGRÄBNISORDNUNG

(1) Wenn eine Schützenschwester oder ein Schützenbruder einer Schützenbruderschaft verstirbt, sind der Bezirksbundesmeister und die Schützenbruderschaften möglichst unverzüglich zu informieren.

Die Schützenbruderschaften sollen sich am Begräbnistage in Tracht rege beteiligen. Die Standarte oder Fahne jeder Schützenbruderschaft sollte am Begräbnistage mitgeführt werden. Die Bezirksstandarte ist nach Möglichkeit in jedem Fall mitzuführen und nimmt im Trauerzug mit den anwesenden Schützenbruderschaften hinter der Schützenbruderschaft, die den Trauerfall hat, ihre Aufstellung.

(2) Das Kommando führt der Offizier der Schützenbruderschaft, die den Trauerfall hat.

(3) über die Form der Beileidsbekundung des Bezirksverbandes entscheidet der geschäftsführende Bezirksvorstand.

X. AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN

(1) über Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bezirksverband befindet der geschäftsführende Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirkspräses mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Herr Bezirkspräses auch Stimmrecht erhält.

Anträge für Ehrungen oder Auszeichnungen können die Mitglieder des Präsidiums schriftlich an den geschäftsführenden Bezirksvorstand stellen. Ebenfalls haben die Ausschüsse des Bezirksverbandes die Möglichkeit, verdiente Schützenschwestern und Schützenbrüder sowie Fahnschwenkerinnen und Fahnschwenker zur Ehrung oder Auszeichnung durch den Bezirksverband dem geschäftsführenden Bezirksvorstand schriftlich vorzuschlagen.

(2) Für Ehrungen und Auszeichnungen des Bundes gilt die Verleihungsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln.

(3) Die Kosten für Ehrungen und Auszeichnungen trägt die Bezirkskasse. Dies gilt nicht für Ehrungen und Auszeichnungen, die auf Antrag der Ausschüsse ergehen, da diese aus den dem entsprechenden Ausschuß zustehenden finanziellen Mittel zu bezahlen sind.

XI. KASSENREVISION UND KASSENFÜHRUNG

(1) Vor jeder Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung sind die Kasse des Bezirksverbandes, die Kasse der Abteilung Schießsport und der Abteilung Fahnschwenken zu prüfen.

(2) Die Kassenrevision der Kassen der Abteilung Schießsport und Fahnschwenken führen der Bezirksschatzmeister und dessen Stellvertreter mit den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der einzelnen Abteilungen durch. Der bei der Kassenrevision ermittelte jeweilige Kassenbestand ist in das Kassenbuch des Bezirksverbandes aufzunehmen.

(3) Die Kassenrevision der Kasse des Bezirksverbandes wird von zwei Kassenrevisoren durchgeführt, die nach Paragraph 11 VI c) der Satzung von der Bezirksdelegiertenversammlung zu wählen sind.

So sollen im Jahr 1993 in der letzten Bezirksdelegiertenversammlung vor der Jahreshauptversammlung drei Schützenschwestern oder Schützenbrüder zu Kassenrevisoren gewählt werden, die aber nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und auch nicht die Ämter des stellvertretenden Bezirksschießmeisters, des Bezirksfahnschwenkermeisters oder des stellvertretenden Bezirksfahnschwenkermeisters ausüben.

Derjenige Kassenrevisor, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, prüft mit dem an zweiter Stelle gewählten Kassenrevisor die Kasse des Bezirksverbandes für das Geschäftsjahr 1993. Der erstgewählte Kassenrevisor scheidet nach der Jahreshauptversammlung für 1993 aus seinem Amt durch Abwahl aus. Der für 1993 an zweiter Stelle gewählte Kassenrevisor und der für 1993 an dritter Stelle gewählte Kassenrevisor prüfen die Kasse des Bezirksverbandes im Geschäftsjahr 1994. Damit der für 1993 an zweiter Stelle gewählte Kassenrevisor aus seinem Amt ausscheiden kann, hat die

Bezirksdelegiertenversammlung vor der Jahreshauptversammlung für 1994 einen weiteren Kassenrevisor für 1994 und 1995 zu wählen. Diese Regelung ist entsprechend fortzuführen.

(4) Die Kassenrevisoren sollen einen schriftlichen Bericht über die Kassenrevision abfassen, der dem geschäftsführenden Bezirksvorstand und dem Präsidium bei der Vorstandssitzung vor der Bezirksjahreshauptversammlung oder Generalversammlung ohne Aussprache zur Kenntnis zu geben ist und der Bezirksjahreshauptversammlung oder Generalversammlung vorzulegen ist. Die Kassenrevisoren können nur die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung überprüfen und haben somit nicht das Recht, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einnahmen oder Ausgaben zu beanstanden, die vom geschäftsführenden Bezirksvorstand genehmigt wurden. Die Kassenrevisoren geben je eine Abschrift ihres Berichtes an die Bezirksgeschäftsstelle sowie an den Bezirksschatzmeister, der diesen im Kassenbuch abzulegen hat.

(5) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung und rechnerisch festgestellter Richtigkeit haben die Kassenrevisoren die Entlastung des Bezirksschatzmeisters, des übrigen geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Präsidiums bei der Bezirksjahreshauptversammlung oder Generalversammlung zu beantragen.

(6) Bei Rechnungsbeträgen, die einen Wert von 300,00 DM (in Worten: dreihundert) übersteigen werden, benötigt der geschäftsführende Bezirksvorstand vor der Ausführung der Zustimmung der Bezirksdelegiertenversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

XII. ERRUNGENE PREISE UND POKALE

Alle beim Bezirksmannschaftsschießen oder Bezirksmannschaftsfahnen-schwenken für den Bezirksverband errungenen Preise und Pokale sind Eigentum des Bezirksverbandes. Über die Aufbewahrung entscheidet der geschäftsführende Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksschießmeister oder dem Bezirksfahnen-schwenkermeister.

XIII. BESCHLÜSSE UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Beschlüsse des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, des geschäftsführenden Bezirksvorstandes mit dem Präsidium sowie der Bezirksdelegiertenversammlungen, der Bezirksjahreshauptversammlungen und Generalversammlungen sind im Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis, aufgeteilt nach Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen, zu vermerken.

(2) Beschlüsse, die die Geschäftsordnung ändern oder ergänzen, sind mit dem Abstimmungsergebnis nach XIII. Absatz 1 dieser Geschäftsordnung und dem genauen Wortlaut der Geschäftsordnung in chronologischer (zeitlicher) Reihenfolge beizuheften. Zu diesen Beschlüssen ist ein Inhaltsverzeichnis durch die Bezirksgeschäftsstelle anzulegen, welches stets zu aktualisieren ist.

XIV. VERSAMMLUNGORT

Der Ort, an dem die Vorstandssitzungen, die Bezirksdelegiertenversammlungen, die Bezirksjahreshauptversammlungen und Generalversammlungen abgehalten werden sollen, ist nach folgender Reihenfolge abwechselnd bei den Schützenbruderschaften festzulegen:

- (01) St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bardenberg
- (02) St. Hubertus Schützenbruderschaft Euchen
- (03) St. Sebastianus Schützenbruderschaft Linden-Neusen
- (04) St. Antonius Schützenbruderschaft Niederbardenberg
- (05) St. Sebastianus Schützenbruderschaft Weiden
- (06) St. Sebastianus Schützenbruderschaft Würselen
- (07) St. Hubertus Schützengi 1 de Würselen-Morsbach
- (08) St. Hubertus Schützenbruderschaft Würselen-Scherberg

XV. AUSLOSUNG DER STARTNUMMERN

Die Startnummern für die Ermittlung der Bezirksmajestäten, für die Ermittlung des Stadtkönigs und die Marschreihenfolge bei Festumzügen des Bezirksverbandes werden auf der Bezirksdelegiertenversammlung vor der Ermittlung der Bezirksmajestäten durch die vertretungsberechtigten Delegierten der Schützenbruderschaften ausgelost.

XVI. VERGABE VON BEZIRKSVERANSTALTUNGEN

(1) Über den Ausrichter der unter Paragraph 20 b) - c) der Satzung aufgeführten Bezirksveranstaltungen beschließt die Bezirksdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Schützenbruderschaften, die ein Jubiläum feiern, sind bei der Vergabe der Veranstaltungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Ausrichtung des Bezirksbruderschaftstages nach Paragraph 20 a) der Satzung wurde vor einigen Jahren bereits festgelegt und ist nach nun folgender Reihenfolge turnusgemäß entsprechend zu vergeben:

- 1994 St. Sebastianus Schützenbruderschaft Weiden
- 1995 St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bardenberg
- 1996 St. Hubertus Schützenbruderschaft Würselen-Scherberg
- 1997 St. Sebastianus Schützengesellschaft Würselen
- 1998 St. Sebastianus Schützenbruderschaft Linden-Neusen
- 1999 St. Antonius Schützenbruderschaft Niederbardenberg
- 2000 St. Hubertus Schützengilde Würselen-Morsbach
- 2001 St. Hubertus Schützenbruderschaft Euchen

2002 St. Sebastianus Schützenbruderschaft Weiden

Diese Reihenfolge kann aber durch Beschluß der Bezirksdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei besonderen Umständen abgeändert werden.

XVII. AUSSCHÜSSE

(1) Die Ausschüsse, die nach Paragraph 18 a) und b) der Satzung zu bilden sind, werden von folgenden Delegierten gebildet:

a) Im Bezirksschießausschuß sind die Schießmeister oder deren Stellvertreter der Schützenbruderschaften mit je einer Stimme stimmberechtigt.

b) Im Bezirksfahenschwenkerausschuß sind die Fahenschwenkermeister oder deren Stellvertreter der Schützenbruderschaften mit je einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die Vorschläge der Ausschüsse nach Paragraph 19 I der Satzung sind als Antrag an die Bezirksdelegiertenversammlung, Bezirksjahreshauptversammlung oder Generalversammlung gemäß IV. (2) dieser Geschäftsordnung einzureichen.

XVIII. BEGLEITUNG DER BEZIRKSMAJESTÄTEN

(1) Die Bezirksmajestäten sind bei allen Bezirksveranstaltungen und öffentlichen Auftritten des Bezirksverbandes durch Bezirksadjudanten zu begleiten.

(2) Die beiden Bezirksadjudanten des Bezirkskönigs sind der Bezirksbundesmeister und der Bezirksgeschäftsführer.

(3) Der Bezirksadjutant des Bezirksschülerprinzen und des Bezirksprinzen ist der Bezirksjungschützenmeister, evtl. auch mit seinem Stellvertreter.